Achtung: Ausfüllbares und speicherbares PDF-Formular! Zur vollumfänglichen Nutzung wird der AdobeReader ab Version 11 empfohlen!

Anlage A

zum Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle nach §§ 231 f. SGB IX

Nachweis Nahverkehr zum Antrag vom _____

Name des Unternehmens

Nachweis zum Nahverkehr gemäß § 230 Abs. 1 SGB IX der Linien, für die mit o.g. Antrag eine Erstattung beantragt wird:

Kenn-ziffer Nahver-kehr[1]	Bezeichnung der Linie[2]	Anfangs- und Endpunkt[2]	Länge in km	Genehmi-gung erteilt bis zum	Über-schreitg. Landes-grenze[3]
					☐
					☐
					☐

Kenn-ziffer Nahver-kehr[1]	Bezeichnung der Linie[2]	Anfangs- und Endpunkt[2]	Länge in km	Genehmi-gung erteilt bis zum	Über-schreitg. Landes-grenze[3]
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐
					☐

Hinweis: falls notwendig, bitte Zusatzblatt zum Nachweis Nahverkehr verwenden

[1] entsprechend nachfolgenden Erläuterungen

[2] entsprechend den genehmigten Fahrplänen

[3] wenn Linie auf dem Gebiet mehrerer Bundesländer verläuft, bitte ankreuzen

Nahverkehr ist der öffentliche Personenverkehr mit

1) Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
2) Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 PBefG die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gern. § 45 Abs. 3 PBefG ganz oder teilweise verzichtet hat (z. B. Berufsverkehr),
3) S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
4) Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmen gebildetes, mit den unter Nummern 1,2 oder? genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,
5) Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs),
6) sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreiten,
7) Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereichs liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinandergrenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

Ich versichere, dass die Angaben im Nachweis Nahverkehr richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift
	Eingaben entfernen